



Kontrollprogramm

Bayerische Qualitätssaatgutmischungen (BQSM®)

Stand 09/2020

(nach § 6 der Zeichensatzung vom 15.10.1996)

Das Kontrollprogramm zur Überwachung der BQSM®-Zeichennutzung baut auf dem amtlichen Saatgutankennungsverfahren auf. Der Nachweis über die Einhaltung der Qualitätsanforderungen erfolgt über die jeweiligen Anerkennungsbescheide der Komponenten und weitere Atteste (Ampferfreiheit).

Wichtig bei der Herstellung von BQSM-Mischungen ist in jedem Fall, dass die Arbeitsprozesse für die Herstellung dieser Mischungen im eigenen Unternehmen vorhanden sind.

Das Kontrollprogramm beinhaltet nachfolgende Kontrollpunkte:

1. Dokumentenüberlassung

- Nachweis der **Registrierung als Saatgutmischungsunternehmen** nach dem Saatgutverkehrsgesetz bei der zuständigen Behörde
- **Statusänderungen**, die die Eignung des Zeichennutzers als Hersteller von BQSM®-Mischungen berühren (z.B. Registrierung als Saatgutmischungsunternehmen) sind **unverzüglich anzuzeigen** (mind. innerhalb eines Monats)
- Zur Verfügung Stellung der **Mischungsanträge** der BQSM®-Mischungen zur Überprüfung der Mischungszusammensetzung und der nach BQSM®-Standard jährlich empfohlenen Sorten
- Zur Verfügung Stellung der amtlichen Atteste über die **2-fache Besatzfreiheit** mit Ampfer. Es gelten folgende Anforderungen:
 - Es finden nur Komponenten Verwendung, die zweimal auf Ampfer getestet wurden und in beiden Proben keinen Besatz mit Ampfer aufweisen (Ampfer = 0). Abweichend zur SaatgutV wird nicht nach Ampferarten unterschieden.
 - Die Beschaffenheitsprüfung im Rahmen der amtlichen Saatgut-Anerkennung kann dabei bereits als 1. Attest berücksichtigt werden, wenn obige Anforderung erfüllt ist. Wenn das Anerkennungsattest keine Angaben zum Ampfer macht, ist für das 1. Attest eine zusätzliche Untersuchung notwendig. Das gleiche gilt bei Klee/Luzerne wegen der erhöhten Probengröße (siehe unten).
 - Die beiden Atteste müssen auf zwei getrennten Probenahmen beruhen.
 - Die Probenahme muss nach amtlichen bzw. offiziellen Richtlinien erfolgen (z.B. Probenahme-Richtlinie der Anerkennungsstellen). Der Probenehmer muss nicht amtlich sein. Es reichen eigene geschulte Mitarbeiter.
 - Die Untersuchungen haben in einem amtlich bzw. zertifizierten (z.B. nach ISTA), externen Labor zu erfolgen. Atteste von unternehmenseigenen Laboren werden nicht akzeptiert.
 - Für die Probengröße gilt dabei Folgendes:
 - Gräser: 5 – 80 g je nach Kulturart (EU-Norm)
 - Klee / Luzerne, abweichend: 100 g
- Zur Verfügung Stellung von amtlichen Untersuchungsattesten zur Überprüfung der **erhöhten Anforderung auf die Keimfähigkeit**. Die Keimfähigkeit muss 5 % über der gesetzlichen Norm sein, Ausnahme bilden Goldhafer und Knautgras. Hier werden 5 % über der gesetzlichen Norm nur angestrebt. In jeden Fall gilt die gesetzliche Norm. Der Nachweis ergibt sich entweder aus den Anerkennungsattesten der Einzelkomponenten oder aus Untersuchungen der Komponenten durch ein amtliches bzw. zertifiziertes (z.B. nach ISTA), externen Labors.
- Nachweis über die **Verwendung der BQSM®-Säcke** über die verkauften Mengen nach den jeweiligen Mischungen (Stichtag 1.11.)

2. Vor-Ort-Kontrolle bei den Zeichennutzern

- Nachweis der **Rückstellmuster** für alle gemischten BQSM®-Partien (Aufbewahrung 2 Jahre ab Zeitpunkt der Inverkehrbringung der Mischung, Probengröße 200 g)
- Überprüfung der **Mischungszusammensetzung** anhand der Mischungsetiketten